

Daß Sie nur der Stimme ihres Gewissens folgen; daß Sie nur das berücksichtigen werden, was die vor Ihnen vorgegangenen Verhandlungen als Resultat darbieten; daß Sie frei von Vorurtheilen die Wahrheit aufzufinden sich bestreben, und auf alles dies Ihren Ausspruch stützen werden — dessen versteht sich zu Ihnen der Angeklagte, dessen versteht sich auch zu Ihnen die bürgerliche Gesellschaft, in deren Namen Sie hier sitzen. Ich darf wohl nicht in Erinnerung bringen, daß Sie keiner fremden Einwirkung Gehör geben und das Richteramt mit strenger Unparteilichkeit verwalten. Sie haben es gelobt. Halten Sie an diesem Eide fest, und bewahren Sie das Vertrauen, das der Staat in Sie gesetzt hat. — So viel die Anklage betrifft, so überhebt mich die Ausführlichkeit des Anklageakts der Mühe, mich weitläufig darüber zu verbreiten; Sie haben gehört, daß es sich von einer That handelt, die auf der einen Seite zwar einfach und deren Grundbegriffe nicht complicirt sind, die aber auf der andern Seite eben so gräßlich an sich ist: — Fone wird angeklagt, daß er einen Mord, und zwar mit Vorbedacht, begangen habe. —

Bei der Behandlung der Sache bieten sich drei Fragen dar, nämlich:

1. Ist Cönen eines gewaltsamen Todes gestorben, d. h., hat er sein Leben durch Einwirkung einer fremden Hand verloren?
2. Hat Angeklagter die gewaltsame Handlung begangen, wodurch er ungetommen ist?
3. Hat er sie mit Vorbedacht, mit vorhergefastem Entschluß verübt?

Der Thatbestand des Verbrechenens ist bis zur Verurtheilung Hamachers außer Zweifel geblieben; erst seit der dritten Verhaftung des Angeklagten haben sich Zweifel darüber erhoben. Um diese aufzuklären, hat das öffentliche Ministerium, und auch der Angeklagte Sachverständige laden lassen. — Hören Sie dieselben unparteiisch an, und prüfen Sie die Gründe der Aerzte nach dem Eindruck, den dieselben auf Sie machen; denn auch Sie sind berufen, diese Gründe als Sachverständige zu würdigen.

Die beiden andern Theile der Anklage, nämlich ob der Angeklagte der Urheber der That ist; ob er sie mit Vorbedacht begangen habe; darüber,

meine Herren, werden die Zeugen Ihnen Aufschlüsse geben. Hören Sie dieselben an und entscheiden Sie. Ihr Ausspruch wird als der Ihres Gewissens erscheinen, und dann werden Sie in dem Gefühle treu erfüllter Pflicht den besten Ertrag für die lange Zeit der Entfernung von Ihrem Geschäftskreise finden.“ (Fortf. folgt.)

WEISS,
Rédacteur, Editeur-proprétaire.

Bekanntmachungen.

ADJUDICATION.

LE jeudi, 13 de ce mois, à 11 heures du matin, par-devant le collège des Bourguemaitres, il sera procédé à l'adjudication au rabais, de la fourniture de 16,066 livres de paille de couchage, à faire aux magasins militaires.

Les amateurs pourront prendre connaissance du cahier des charges, au secrétariat de la Régence.

Luxembourg, le 6 août 1822.

Les Bourguemaitres,
SCHEFFER, Président.

Par les Bourguemaitres,
SCHROBILGEN, Secrétaire.

Verkauf

eines beträchtlichen Landguts, gelegen im Groß-herzogthum Lükemburg, im Kantonton Messangey.

Herr von Nothomb bietet aus der Hand auf fünf Jahre Borg, mit Interessen zu vier vom hundert, oder auf Rent von ähnlichem Ertrag, zu verkaufen das ihm zugehörige, zu Differdingen gelegene Landgut, bestehend in einem Haupt-Wohnhause, mit Keller, Stallungen, Remisen, Scheuer, Schäferei, Hof, Speis- und Obst-Garten, bepflanzt mit den besten Sorten, in vollem Ertrag; Brunnen, Behälter, einem durchfließenden Bache, alles in einem Stück, mit einer Mauer umgeben, und enthaltend ungefähr sechs Hectares; darneben eine Mahlmühle, eine mit Schiefer gedeckte Scheuer, ein zweiter Obst-Garten, enthaltend ungefähr vier Hectares; und mehrere Gärten, gelegen im Dorfe Differdingen; endlich zwanzig Hectares Ackerland, zwölf Hectares Wiesen, und hundert zwanzig Hectares Büsch, wovon doch nur nach Lust wird abgegeben werden.

Kaufslustige sind gebeten, um das Gut zu sehen, sich an Herrn Casenae in Differdingen, und um sich des Preises zu erkundigen, an Herrn von Nothomb in Long-la-Wille zu wenden.